

Änderung des Waldgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. Mai 2013, RRB Nr. 2013/883

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Erhebung der Ausgleichsabgabe	5
1.3 Änderungen des WaG	5
2. Erwägungen	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Generelle Auswirkungen.....	6
4.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden.....	7
4.3 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	7
5. Rechtliches.....	7
5.1 Rechtmässigkeit	7
5.2 Zuständigkeit	7
6. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Gemäss Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG: SR 921.0) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile angemessen ausgeglichen werden. Im kantonalen Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) ist festgehalten, dass durch solche Vorteile eine Ausgleichsabgabe bis zu 12 Franken pro m² Rodungsfläche zu leisten ist, die zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds fliesst. Zur Festsetzung der Höhe der Ausgleichsabgabe sind zudem die zu berücksichtigenden Bemessungskriterien aufgeführt, und weiter wird festgehalten, dass zur Bewertung der einzelnen Kriterien der Kantonsrat entsprechende Vorschriften zu erlassen hat. In der Folge wurde am 30. Juni 1998 die kantonsrätliche Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) verabschiedet.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung wurde für sämtliche bewilligten Rodungsflächen eine Ausgleichsabgabe erhoben. Bis anhin sind im WaG-SO keine Ausnahmen aufgeführt, welche den Verzicht auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe ermöglichen. Am 16. März 2012 hat die Bundesversammlung eine Änderung des WaG beschlossen, die es ermöglicht, auf Rodungersatz zu verzichten. Der Verzicht bezieht sich namentlich auf Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen. Somit werden neu geschaffene Gewässerräume oder andere Biotope als geschützte Naturräume dem Wald gleichgesetzt. Demnach ergeben sich durch diese Rodungen auch keine erheblichen Vorteile, womit in solchen Fällen auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zu verzichten ist. Dies erfordert eine entsprechende Präzisierung des WaG-SO. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den anstehenden Hochwasser- und Revitalisierungsprojekten Aare (Olten - Aarau) und Emme (Wehr Biberist - Aare) von Bedeutung, weil dabei rund 170'000 respektive 200'000 m² Wald gerodet werden müssen und die Ausgleichsabgabe schätzungsweise je eine knappe Million Franken betragen würde. Weil der Bund diese Abgaben nicht subventioniert, müssten diese vollumfänglich durch den Kanton und die Gemeinden finanziert werden.

Mit der am 16. März 2012 beschlossenen Änderung des WaG fällt mit der Aufhebung von Artikel 8 auch die Möglichkeit weg, eine Ersatzabgabe zu erheben. Diese wurde erhoben, wenn im Rahmen einer Rodungsbewilligung ausnahmsweise kein gleichwertiger Realersatz geleistet werden konnte. Der entsprechende Absatz 1 von § 5 WaG-SO erübrigt sich demzufolge und kann ersatzlos gestrichen werden.

Gemäss § 5 Absatz 2 WaG-SO hat der Waldeigentümer die Ausgleichsabgabe zu leisten. Da Waldeigentümer und Gesuchsteller bzw. Bewilligungsempfänger nicht immer identisch sind und in der Regel der Bewilligungsempfänger bei einer Rodung von den Vorteilen einer solchen Ausnahmebewilligung profitiert, ist auch die Ausgleichsabgabe von diesem zu leisten. Die entsprechende gesetzliche Anpassung reduziert damit unnötigen administrativen Aufwand, indem auf zusätzliche Vereinbarungen zwischen Waldeigentümer und Gesuchsteller bzw. Bewilligungsempfänger oder entsprechende Verrechnungen verzichtet werden kann.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Waldgesetzes.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 9 WaG sorgen die Kantone dafür, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Gemäss § 5 WaG-SO ist vom Waldeigentümer für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, eine Ausgleichsabgabe zu leisten. Diese beträgt bis zu 12 Franken pro m² Rodungsfläche (Abs. 2). Die Abgabe wird nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile festgesetzt. Als Bemessungskriterien gelten (Abs. 3):

- a) Zweck der Rodung;
- b) Dauer des Verlustes an Waldareal;
- c) Interesse an der Rodung (geschäftliches und öffentliches Interesse);
- d) Wertdifferenz zu vergleichbarem Boden im offenen Land;
- e) Ausbeutungsmöglichkeiten.

Der Kantonrat erlässt Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Kriterien (Abs. 4).

Nach Inkrafttreten des WaG-SO per 1. Januar 1996 wurde von einigen Empfängern von Rodungsbewilligungen bestritten, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe bestehe. Zudem bedürfen öffentlich rechtliche Abgaben einer formalgesetzlichen Grundlage, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe so genau festlegt, dass einerseits der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und andererseits die Höhe der Abgabe für den Pflichtigen voraussehbar ist. In der Folge hat der Kantonsrat am 30. Juni 1998 die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen verabschiedet.

1.2 Erhebung der Ausgleichsabgabe

Seit Inkrafttreten der kantonsrätlichen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen per 1. Januar 1999 wurde für sämtliche bewilligten Rodungsflächen eine Ausgleichsabgabe erhoben. Bis anhin sind im WaG-SO keine Ausnahmen aufgeführt, welche den Verzicht auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe ermöglichen. In den letzten zehn Jahren (2003 - 2012) wurden im Kanton Solothurn 98 Rodungsbewilligungen für gesamthaft rund 665'600 m² Wald erteilt (78% für den Abbau von Kies und Steinen, 8% für Verkehrsinfrastrukturanlagen und 14% für Hochwasserschutzmassnahmen und übrige Bauten). Dafür wurden rund 5 Millionen Franken Ausgleichsabgaben erhoben, die zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds flossen.

1.3 Änderungen des WaG

Am 16. März 2012 hat die Bundesversammlung eine Änderung des WaG beschlossen. Diese wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik erarbeitet. Mit den vom Parlament beschlossenen Änderungen kann gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b des revidierten WaG auf den Rodungersatz verzichtet werden insbesondere bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Ge-

wässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Zudem wurde Artikel 8 ersatzlos gestrichen, welcher ermöglicht, eine Ersatzabgabe zu erheben, wenn im Rahmen einer Rodungsbewilligung ausnahmsweise kein gleichwertiger Realersatz geleistet werden kann. Diese Änderung des WaG mit den entsprechenden Verordnungsbestimmungen soll bis Mitte 2013 in Kraft gesetzt werden.

2. Erwägungen

Der gemäss WaG künftig mögliche Verzicht auf Rodungersatz bezieht sich namentlich auf Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen. Somit werden neu geschaffene Gewässerräume oder andere Biotope als geschützte Naturräume dem Wald gleichgesetzt. Demnach ergeben sich durch diese Rodungen auch keine erheblichen Vorteile, womit in solchen Fällen auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zu verzichten ist. Dies erfordert eine entsprechende Präzisierung des WaG-SO. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den anstehenden Hochwasser- und Revitalisierungsprojekten Aare (Olten - Aarau) und Emme (Wehr Biberist - Aare) von Bedeutung, weil dabei rund 170'000 respektive 200'000 m² Wald gerodet werden müssen und die Ausgleichsabgabe schätzungsweise je eine knappe Million Franken betragen würde. Weil der Bund diese Abgaben nicht subventioniert, müssten diese vollumfänglich durch den Kanton und die Gemeinden finanziert werden. Damit allfällige künftige Änderungen des WaG im Bereich des Verzichts auf Rodungersatz auf Stufe Kanton ohne zusätzliche Gesetzesrevision nachvollzogen werden können, wird zudem dem Kantonsrat die Kompetenz erteilt, weitere Ausnahmen zu beschliessen. Mit der Aufhebung von Artikel 8 WaG resp. dem Wegfall der Möglichkeit, eine Ersatzabgabe anstelle von Realersatz erheben zu können, erübrigt sich folglich auch Absatz 1 von § 5 WaG-SO.

Gemäss § 5 Absatz 2 WaG-SO hat der Waldeigentümer die Ausgleichsabgabe zu leisten. Da Waldeigentümer und Gesuchsteller bzw. Bewilligungsempfänger nicht immer identisch sind und in der Regel der Bewilligungsempfänger bei einer Rodung von den Vorteilen einer solchen Ausnahmebewilligung profitiert, ist auch die Ausgleichsabgabe von diesem zu leisten. Die entsprechende gesetzliche Anpassung reduziert damit unnötigen administrativen Aufwand, indem auf zusätzliche Vereinbarungen zwischen Waldeigentümer und Gesuchsteller oder entsprechende Verrechnungen verzichtet werden kann.

3. Verhältnis zur Planung

Diese Revision des WaG-SO ist weder im Legislaturplan noch im IAFP vorgesehen. Sie ergibt sich aus der aktuellen Revision des WaG auf Bundesstufe.

4. Auswirkungen

4.1 Generelle Auswirkungen

Indem künftig bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen ganz auf den Rodungersatz verzichtet werden kann, wird indirekt anerkannt, dass neu geschaffener Gewässerraum oder andere Biotope als geschützte Naturräume dem Wald gleichzusetzen sind. Demnach ergeben sich durch diese Rodungen auch keine erheblichen Vorteile. Folglich ist in solchen Fällen auf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe zu verzichten und das kantonale Waldgesetz entsprechend zu ergänzen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit den anstehenden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten Aare (Olten - Aarau) und Emme (Wehr Biberist -

Aare) von Bedeutung, weil dabei rund 170'000 respektive 200'000 m² Hektaren Wald gerodet werden müssen.

4.2 Personelle und finanzielle Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden

Bedeutende finanzielle Auswirkungen ergeben sich in erster Linie bei grösseren Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten. Für die beiden grossen anstehenden Wasserbauprojekte an der Aare und Emme beträgt die Ausgleichsabgabe schätzungsweise je eine knappe Million Franken. Diese Abgaben werden vom Bund nicht subventioniert und müssten demnach vollumfänglich durch den Kanton und die Gemeinden zu Gunsten des kantonalen Forstfonds finanziert werden. Indem künftig bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen auf die Erhebung der Ausgleichsabgabe verzichtet wird, reduzieren sich die Kosten für die Projektherrschaft um den entsprechenden Betrag. Die Änderung hat keine personellen Konsequenzen.

4.3 Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Durch die vorgeschlagene Änderung reduzieren sich künftig bei Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen die Kosten für die Projektherrschaft.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Diese Änderung des WaG-SO basiert auf der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Änderung des WaG.

5.2 Zuständigkeit

Beschliesst der Kantonsrat diese Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 2 Bst. b KV)

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald-, Jagd- und Fischerei (3)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3, Eng, Stu, Rol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Änderung des Waldgesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 115 und 123 der Verfassung des
Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
21. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/883)

beschliesst:

I.

Der Erlass Waldgesetz vom 29. Januar 1995²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird
wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 7 (neu)

¹⁾ Aufgehoben.

²⁾ Für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, ist vom Bewilli-
gungsempfänger eine Ausgleichsabgabe gemäss Artikel 9 WaG zu leisten.
Sie beträgt bis zu 12 Franken pro m² Rodungsfläche.

⁷⁾ Für Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revi-
talisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von
Biotopen ist keine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Kantonsrat kann
weitere Ausnahmen beschliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [931.11](#).

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum

Synopse

Änderung des Waldgesetzes

	Änderung des Waldgesetzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 115 und 123 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XXXX 20XX (RRB Nr. .../...) <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
§ 5 Ersatz- und Ausgleichsabgabe (Art. 8, 9 WaG) ¹ Das Departement erhebt die Ersatzabgabe gemäss Artikel 8 WaG zusammen mit der Rodungsbewilligung. ² Für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, ist vom Waldeigentümer eine Ausgleichsabgabe gemäss Artikel 9 WaG zu leisten. Sie beträgt bis zu 12 Franken pro m ² Rodungsfläche. ³ Die Abgabe wird nach Massgabe der zu erwartenden Vorteile festgesetzt. Als Bemessungskriterien gelten: a) Zweck der Rodung; b) Dauer des Verlustes an Waldareal; c) Interesse an der Rodung (geschäftliches und öffentliches Interesse);	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, ist vom Bewilligungsempfänger eine Ausgleichsabgabe gemäss Artikel 9 WaG zu leisten. Sie beträgt bis zu 12 Franken pro m ² Rodungsfläche.

¹⁾ BGS [111.1](#).

<p>d) Wertdifferenz zu vergleichbarem Boden im offenen Land;</p> <p>e) Ausbeutungsmöglichkeiten.</p> <p>⁴ Der Kantonsrat erlässt Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Kriterien.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat kann bei veränderten Verhältnissen die Ausgleichsabgabe angemessen erhöhen.</p> <p>⁶ Die Abgaben nach den Absätzen 1 und 2 fliessen zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Sinne von Artikel 1 WaG.</p>	<p>⁷ Für Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen ist keine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Kantonsrat kann weitere Ausnahmen beschliessen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Susanne Schaffner Präsidentin Fritz Brechbühl Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum